

88. Welche Wirkung hat eine von dem Schuldner einer Geldforderung wegen Konkurrenz mehrerer Cessionen mit mehreren Pfändungen bewirkte Hinterlegung des ganzen ursprünglichen Schuldbetrages gegenüber dem ursprünglichen Gläubiger? Welche Bedeutung hat es, wenn das Gericht, dem der Schuldner die in § 853 C.P.D. bezeichnete Anzeige über eine Hinterlegung dieses Inhaltes gemacht hat,

über den ganzen hinterlegten Betrag das Verteilungsverfahren eröffnet und auch die Cessionare als Beteiligte bezieht?
C.P.O. § 853.

II. Zivilsenat. Ur. v. 21. Mai 1901 i. S. Transatlantische F.-
B.-G. (Rl.) w. C. (Bekl.). Rep. II. 88/01.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Bandfabrikant W. zu Barmen hatte aus einem Brandschaden gegen die Klägerin eine Forderung, deren Höhe auf 26206 *M* ermittelt worden war. W. cedierte von dieser Forderung Teilbeträge an verschiedene Personen, darunter auch an C.; es hatten auch Gläubiger des W. mehrere Pfändungen auf jene Forderung ausgebracht. Klägerin hinterlegte am 19. März 1898 den schuldigen Betrag von 26206 *M* bei der Regierungshauptkasse zu D. In der Hinterlegungserklärung bezeichnete sie als Grund der Hinterlegung die Konkurrenz der mehreren Cessionen mit den mehreren Pfändungen der Forderung; zugleich machte sie an das Amtsgericht B., dessen Pfändungsbeschuß ihr zuerst zugestellt war, von der Sachlage Anzeige unter Anschluß der ihr signifizierten Cessionsurkunden und der ihr zugestellten Pfändungsbeschlüsse. Dieses hat über den ganzen hinterlegten Betrag das Verteilungsverfahren eröffnet und auch die Cessionare in jenem Verfahren als Beteiligte beigezogen. Der Cessionar C. vertrat jedoch den Standpunkt, daß die Klägerin durch jene Hinterlegung, weil es an den Voraussetzungen der Artt. 1257 flg. Rhein. B.G.B. gegenüber den Cessionaren gefehlt habe, von ihrer Schuld ihm gegenüber nicht befreit sei; er erwirkte auch ein obfiegendes Urteil gegen die Klägerin auf Zahlung des von ihm in Höhe von 5800,07 *M* beanspruchten Cessionsbetrages. Nach Zahlung dieser Summe an C. verlangte die Klägerin, daß ihr dieser Betrag von der Hinterlegungssumme zurückbezahlt werde. Der jetzt verklagte Konkursverwalter über den Nachlaß des inzwischen verstorbenen W. trat aber diesem Begehren entgegen; er machte geltend, daß Klägerin gegen W. lediglich einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gehabt hätte und deshalb diesen Anspruch gegenüber der Konkursmasse nur als Konkursforderung geltend machen könne, während die Hinter-

legungssumme, soweit sie nicht zur Befriedigung von Pfändungsgläubigern erforderlich sei, einen Teil der Konkursmasse bilde.

Die Klägerin erhob gegen den Konkursverwalter K. als Vertreter der genannten Konkursmasse Klage mit dem Antrag, denselben . . . zu verurteilen, darein zu willigen, daß von der Hinterlegungssumme ein Teilbetrag von 5300,07 *M* mit Hinterlegungszinsen an die Klägerin zurückgezahlt werde. Die Vorderrichter haben die Klage als unbegründet abgewiesen; auf die Revision der Klägerin wurden deren Urteile aufgehoben und nach dem Klageantrag erkannt aus nachfolgenden

Gründen:

„Ist eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet, und hat der Drittschuldner, freiwillig oder durch Klage (§ 856, früher 753, C.P.D.) gezwungen, nach Maßgabe des § 853 (früher 750) C.P.D. den gepfändeten Schuldbetrag hinterlegt, so hat diese Hinterlegung, ohne daß es einer Annahme von seiten des Forderungsgläubigers oder seiner Pfändungspfandgläubiger bedürfte, für den Drittschuldner die Wirkung der Zahlung, wie wenn er bei Vorhandensein nur eines Gläubigers an diesen bezahlt hätte; er wird dadurch von seiner Verbindlichkeit befreit; an die Stelle der gepfändeten Forderung tritt die hinterlegte Summe. Diese Hinterlegung enthält sonach nicht eine bloße Traditionsofferte oder, weil eine Hinterlegung von Geld bei der Hinterlegungsstelle in Frage steht, eine Cessionsofferte des Anspruches auf Auszahlung, der vor der Annahme jener Offerte noch nicht endgültig der Verfügung des Drittschuldners entzogen wäre. Die hinterlegte Summe ist vielmehr endgültig aus dem Vermögen des Drittschuldners ausgeschieden und endgültig — belastet mit den Pfändungspfandrechten der Pfändungsgläubiger — in das Vermögen des Forderungsgläubigers übergegangen; folgeweise ist auch der Anspruch auf Auszahlung gegenüber der Hinterlegungsstelle für den Forderungsgläubiger und dessen Pfändungspfandgläubiger unbedingt und endgültig erworben. Hätte daher der Drittschuldner mehr hinterlegt, als er geschuldet hatte, so könnte er nur mit einem obligatorischen Anspruch aus dem Rechtsgrunde der ungerechtfertigten Bereicherung die Herausgabe des zu viel Bezahlten verfolgen. Dadurch, daß diese Hinterlegung nach § 853 C.P.D. Zahlung ist und nicht bloß als Erfüllungsurrogat wirkt, und daß folgeweise das Hinterlegte endgültig aus dem Vermögen

des Drittschuldners ausscheidet, unterscheidet sich dieselbe von anderen Fällen einer Hinterlegung, die z. B. in dem nahe liegenden Falle einer Mehrheit von Forderungsprätendenten lediglich eine Traditionsofferte, oder — im Falle der Hinterlegung von Geld — eine Cessionsofferte des Anspruches auf Auszahlung an den oder an die Gläubiger, welche es angeht, enthält. Erst durch die Annahme jener Offerte wird, wenn man von dem hier nicht in Betracht kommenden Fall des § 75 C.P.D. absieht, der Anspruch auf Auszahlung gegen die Hinterlegungsstelle endgültig der Verfügung des hinterlegenden Schuldners durch Erklärung der Rücknahme der Hinterlegung entzogen. Hätte daher letzterer in einem Falle dieser Art mehr hinterlegt, als er geschuldet hatte, so könnte er vor jener Annahme die Rücknahme des zuviel Hinterlegten erklären; die gegen die Beteiligten auf Einwilligung in die Auszahlung jenes Mehrbetrages erhobene Klage wäre danach nicht eine Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung, da der hinterlegte Betrag noch nicht in das Vermögen des oder der Gläubiger übergegangen war, sondern hätte lediglich die Bedeutung einer Feststellung, daß dieselben noch keine endgültigen Ansprüche auf Auszahlung der Hinterlegungssumme an sich selbst erworben hatten.

Der Berufungsrichter hat daher rechtlich nicht geirrt, wenn er für den Fall des Vorliegens einer Hinterlegung nach § 853 C.P.D. ausführte, daß die Klägerin, wenn sie mehr hinterlegt hätte, als sie schuldete, nur einen obligatorischen Bereicherungsanspruch hätte, und daß dieser Anspruch nach der gegebenen Sachlage gegen die Konkursmasse nur als Konkursforderung geltend gemacht werden könnte. Allein der Forderungsgläubiger W. hatte, wie der Berufungsrichter nicht verkannte, Teilbeträge seiner Forderung gegen die Klägerin cediirt, und die Hinterlegung des ganzen ursprünglichen Schuldbetrages einschließlich der cediirten Teilbeträge ist nach der Hinterlegungserklärung der Klägerin und nach deren Anzeige an das Amtsgericht zu B., dessen Pfändungsbefehl ihr zuerst zugestellt war, um deswillen erfolgt, weil die Auszahlung durch die ausdrücklich aufgeführten Cessionen an E. sowie an F. & Sch. und durch mehrfache Forderungspfändungen gehemmt sei. Danach lag der Hinterlegung ein Zusammenreffen mehrerer Cessionen mit mehreren Forderungspfändungen zu Grunde, und es ist die Hinterlegung des ganzen ursprünglichen Schuldbetrages erfolgt wegen der Ungewißheit, in welchem Umfange

die Cessionare gegenüber den Pfandrechten der Pfändungsgläubiger bestberechtigte Gläubiger seien. Der Berufungsrichter hat nicht verkannt, daß eine Hinterlegung dieses Inhaltes nicht schlechthin als Hinterlegung nach § 853 C.P.D. beurteilt werden dürfe; er hat auch weiter erwogen, daß in einem nach § 872 (früher 758) C.P.D. über diesen hinterlegten Betrag eingeleiteten Verteilungsverfahren die Cessionare nicht berücksichtigt und angewiesen werden durften, und daß die Klägerin durch die Hinterlegung der cedierten Beträge sich von ihrer Schuld an den hier in Betracht kommenden Cessionar E. nicht habe befreien können, weil diesem gegenüber die Voraussetzungen weder zu einer Hinterlegung nach Artt. 1257 flg. rhein. V.G.B. noch zu einer solchen nach § 853 C.P.D. vorlagen. Er führt sodann aber aus: „Wenn gleichwohl die Klägerin auch den dem E. cedierten Betrag hinterlegte, so hat sie dies offenbar in der Meinung gethan, daß sie ungeachtet der Cession dem B. noch die ganze Summe verschulde, und daß der Cessionar E., ebenso wie die pfändenden Gläubiger, in dem Verteilungsverfahren seine Befriedigung zu suchen und zu finden habe. Obwohl daher die Klägerin in ihrer Hinterlegungserklärung vom 19. März 1898 auch der Cession an E. erwähnt, muß die ganze hinterlegte Summe als auch für B. hinterlegt und als zu seinem Vermögen gehörend angesehen werden.“

Diese Ausführungen des Berufungsrichters stellen sich nicht lediglich als Erwägungen tatsächlicher Art dar, sondern fallen in das Gebiet der rechtlichen Würdigung. Sie beruhen aber auf Rechtsirrtum; denn sie lassen ganz außer acht, daß im Hinblick auf das in der Hinterlegungserklärung als Grund der Hinterlegung zum Ausdruck gebrachte Zusammentreffen mehrerer Cessionen mit mehreren Forderungspfändungen die Hinterlegung den Inhalt hatte, daß der Drittschuldner, welcher auch gegen eine Klage auf Hinterlegung nach § 856 aus der Cession an E. für den an diesen cedierten Betrag eine Einwendung hätte ableiten können, den ganzen Schuldbetrag hinterlegt hat, um den Cessionaren und den Pfändungspfandgläubigern sowie dem Forderungsgläubiger B. die Auseinandersetzung zu überlassen, und daß sonach die hierin nur zum Teil liegende Hinterlegung nach § 853 sich auf den Betrag beschränkte, der bei dieser Auseinandersetzung auf die Cessionen nicht entfalle. Aus diesem Inhalte der Hinterlegung folgt aber, daß die oben dargelegte Wirkung einer

Hinterlegung nach § 853 bezüglich der in ihr als cediert bezeichneten Beträge nur dann in Betracht kommen könnte, wenn die Cessionen nicht zu Recht bestanden, und daß, soweit diese Cessionen zu Recht bestanden, hinsichtlich der cedierten Beträge lediglich eine Hinterlegung in Frage käme, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen wäre, danach vor der Annahme von Seiten des Cessionars der Verfügung der hinterlegenden Drittschuldnerin durch Erklärung der Rücknahme unterstand und daher vor dieser Annahme nicht in das Vermögen des Cessionars und vor der Feststellung, daß die Cession nicht zu Recht bestehe, nicht in das Vermögen des W. endgültig übergegangen wäre. Dieser Inhalt der Hinterlegung wurde dadurch nicht geändert, daß die Klägerin von der Hinterlegung unter Anschluß der Cessionen und der ihr zugestellten Pfändungsbeschlüsse an das Amtsgericht B., dessen Pfändungsbeschuß ihr zuerst zugestellt war, Anzeige erstattet hat. Ob das genannte Vollstreckungsgericht diese Anzeige ganz oder in Höhe der cedierten Beträge hätte zurückweisen sollen, kann hier unerörtert bleiben. Jedenfalls wurde an dem Inhalte der Hinterlegung und deren rechtlichen Wirkungen dadurch nichts geändert, daß es das Verteilungsverfahren über den ganzen hinterlegten Betrag eingeleitet hat; denn diese Verfügung enthielt nicht eine rechtsbegründend wirkende Vollstreckungsanordnung, und es kann ihr deshalb nicht die Wirkung beigelegt werden, daß bis zu deren Beseitigung der ganze Betrag als nach § 853 hinterlegt zu beurteilen sei. Hatte sonach die Hinterlegung den dargelegten Inhalt beibehalten, so ist auch die Annahme des Berufungsrichters, auf welcher dessen Entscheidung allein beruht, daß die ganze hinterlegte Summe als zu dem Vermögen des W. gehörend anzusehen sei, in Rechten nicht begründet. Der Cessionar E. hat zwar in dem weiteren Verlaufe der Sache den Standpunkt eingenommen, daß nach dem hier in erster Reihe in Betracht kommenden rheinischen Rechte bei Mehrheit von Forderungsprätendenten eine bloß subjektive Ungewißheit über die Höhe des auf jeden entfallenden Betrages nicht ein zureichender Hinterlegungsgrund sei; er hat deshalb ohne Rücksicht auf die erfolgte Hinterlegung die Zahlung des von ihm auf 5300,07 M beschränkten Cessionbetrages von der Klägerin begehrt und nach deren rechtskräftiger Verurteilung von ihr diesen Betrag bezahlt erhalten. Allein aus der unter diesen Umständen erfolgten Bezahlung jenes Cessionars

durch die Klägerin kann nicht die Folge abgeleitet werden, daß wegen Wegfalles jener Cession die Hinterlegung nach § 853 zu Gunsten des W. und dessen Pfändungspfändgläubiger den dadurch frei gewordenen Betrag der Hinterlegungssumme mitergreife. Die hinterlegende Schuldnerin kann vielmehr, weil der Cessionar nach der gegebenen Sachlage die durch die Hinterlegung ihm gegenüber gemachte Cessionsofferte nicht angenommen, ersterer sonach noch die Verfügung über diesen Teil der Hinterlegungssumme durch Rücknahmeerklärung zugestanden hatte, aus eigenem Rechte die Rückzahlung des auf diese Cession entfallenden Betrages begehren und auf Grund des jetzt ihr obliegenden Nachweises, daß die Cession in Höhe jenes Betrages zu Recht bestanden habe, und danach bezüglich jenes Betrages eine Hinterlegung nach § 853 nicht bestehe, die Einwilligung des Forderungsgläubigers W. oder jetzt des Konkursverwalters über dessen Nachlaß zu dieser Rückzahlung im Wege der Klage verfolgen. Diese Klage bezweckt, wie bereits oben dargelegt wurde, lediglich die Feststellung, daß W., jetzt dessen Konkursmasse, keinen Anspruch auf Auszahlung dieses Teiles der Hinterlegungssumme habe; sie ist danach gegen den Konkursverwalter in gleichem Maße gerechtfertigt, wie sie gegen W. gerechtfertigt gewesen war. Für diesen Anspruch besteht ferner nicht eine notwendige Streitgenossenschaft zwischen der Konkursmasse des Forderungsgläubigers und den Pfändungspfändgläubigern; eine solche könnte ihre rechtliche Grundlage weder in der Bestimmung des § 30 Nr. 3 der preussischen Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 finden, noch in § 771 Abs. 2 C.P.D., soweit dessen Analogie beigezogen werden wollte; sie könnte auch nicht aus dem dargelegten Zweck und Inhalt der Hinterlegung abgeleitet werden." . . .